

**Benutzungsordnung**  
**für das Schloss Blankenhain**  
**Am Markt 2, 99444 Blankenhain**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Das Schloss Blankenhain befindet sich im Eigentum der Stadt Blankenhain. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Stadt Blankenhain benötigt wird, kann es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplans den örtlichen Vereinen sowie anderen Nutzern, soweit deren Nutzungszweck sich mit dem Schloss Blankenhain vereinbaren lässt, zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Soweit es um politische Veranstaltungen geht, so werden Parteien und Wählergruppen, die nicht im Stadtrat der Stadt Blankenhain vertreten sind, von der Gestattung ausgeschlossen.

**§ 2**  
**Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Gestattung der Benutzung des Schlosses ist rechtzeitig vor Nutzungsbeginn bei der Stadt Blankenhain, Sachgebiet Bauamt/Liegenschaften schriftlich zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Stadt, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Ohne vorherige schriftliche Bestätigung der Stadt, ist die Nutzung nicht gestattet.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Schlosses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten des Schlosses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Eine Erstattungspflicht der Stadt hinsichtlich bereits gezahlten Entgeltes besteht nicht, wenn die Gründe der Rücknahme aus der Sphäre des Benutzers herrühren.
4. Benutzer, die das Schloss wiederholt unsachgemäß gebrauchen und damit gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Stadt Blankenhain hat das Recht, das Schloss aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Stadt Blankenhain nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmeausfall.

**§ 3**  
**Hausrecht**

Das Hausrecht im gesamten Schlossgebäude steht der Stadt Blankenhain sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Macht die Stadt Blankenhain von ihrem Hausrecht Gebrauch so besteht entsprechend §2 Abs.3 keine Erstattungspflicht hinsichtlich des entrichteten Entgeltes, soweit die Ausübung des Hausrechtes berechtigter Weise erfolgte. Der Nachweis, dass das Hausrecht unberechtigt ausgeübt wurde, obliegt dem Benutzer.

**§ 4**  
**Umfang der Benutzung**

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten des Schlosses wird von der Stadt Blankenhain in einem Benutzungsplan geregelt.

2. Die Stadt Blankenhain trifft die Entscheidung über Einzelnutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Sie trifft auch Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt wird und wer (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muss.
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
4. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Stadt Blankenhain.

## **§ 5 Benutzerplan**

1. Die Stadt Blankenhain stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf auch die Benutzung durch die ortsansässigen Vereine im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehene Veranstaltung der Stadt Blankenhain oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
3. Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich überprüft und angepasst. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf max. 1 Jahr (01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres, in welchem der Antrag erstmals gestellt und bewilligt wurde) befristet.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten des Schlosses sowie die Außenanlagen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Schlosses so gering wie möglich gehalten werden.
3. Die Benutzer sind für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzer sind verpflichtet, soweit erforderlich, ihre Veranstaltungen steuerlich anzumelden und etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
4. Die Benachrichtigung der für die Sicherheit der Räumlichkeiten des Schlosses und ihrer Benutzer erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienste usw.) obliegt dem Benutzer, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, sowie das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Stadt Blankenhain einbezogen wird.
5. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort und unaufgefordert der Stadt Blankenhain oder ihren Beauftragten zu melden.
6. Die Benutzung der Räumlichkeiten des Schlosses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
7. Zum Auf- und Abbau von Einrichtungen für Festveranstaltungen bleibt das Schloss einen Tag vorher und nachher geschlossen.
8. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.

## **§ 7 Ordnung des Betriebes**

1. Der Benutzer hat die Art und Nutzung vorher mit der Stadt Blankenhain abzustimmen und die Zustimmung darüber einzuholen.
2. Das Betreten des Schlosses ist nur in der Gegenwart einer verantwortlichen Person erlaubt, die von jedem Benutzer vorher der Stadt Blankenhain schriftlich zu benennen ist. Vom Benutzer kann maximal eine weitere Person als ständiger Vertreter benannt werden. Die verantwortliche Person muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau.

Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Eine Ablehnung dieser benannten Person behält sich die Stadt vor.

Wird das Schloss durch eine juristische Person genutzt, so sollte die verantwortliche Person der gesetzliche Vertreter sein.

3. Sofern dem Benutzer für die Räumlichkeiten des Schlosses Schlüssel zur Verfügung gestellt werden, legt er der von ihm benannten verantwortlichen Person den Schließdienst auf. Dieser umfasst das Auf- und Abschließen der zu nutzenden Einrichtungen sowie die Bedienung der technischen Anlagen. Vor Beginn der Nutzung kontrolliert die verantwortliche Person die zu nutzenden Einrichtungen auf den ordnungsgemäßen Zustand bzw. Schäden. Mängel und Beanstandungen sind festzuhalten. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
4. Jeder Benutzer untersteht der Weisungsbefugnis der Stadt Blankenhain oder des von ihr Beauftragten. Die Beauftragten der Stadt Blankenhain sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus den Räumlichkeiten sowie dem gesamten Gebäude des Schlosses zu weisen.
5. Die Zubereitung von Speisen und Getränken ist nur in den dafür bestimmten Räumlichkeiten zulässig.
6. Technische Einrichtungen des Schlosses dürfen nur nach Absprache mit der Stadt Blankenhain von einer beauftragten bzw. eingewiesenen Person bedient werden. Die Aufstellung und auch der Anschluss eigener technischer Anlagen durch den Benutzer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Blankenhain.
7. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist auf dem gesamten Gelände sowie der Freifläche vor dem Schloss nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind ebenfalls nicht zulässig.
8. Das Mitbringen von Tieren ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Blankenhain zulässig.
9. Fundsachen sind sofort bei den Beauftragten der Stadt Blankenhain abzugeben.

## **§ 8 Ordnungsvorschriften bei Dauernutzung**

1. Für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts Besonderes ergibt.
2. Diesen gesellschaftlichen Gruppen wird zum Zweck der Dauernutzung nach Belegungsplan die Schlüsselgewalt übertragen.
3. Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Benutzung durch den nachfolgenden Benutzer gewährleistet ist. Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzungsgruppe sorgt insbesondere für

- die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume
  - Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume
  - das Verschließen der Fenster
  - das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen
  - die sparsame Nutzung aller Energiequellen
  - das ordnungsgemäße Benutzen und Einräumen der überlassenen Gegenstände und Geräte
4. Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung nach Belegungsplan erfolgt, hat der jeweils Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume geschlossen werden.

## **§ 9 Kosten der Nutzung**

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Schlosses und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte gemäß der geltenden Entgeltordnung für die Anmietung von Räumen im Schloss Blankenhain erhoben.
2. Das gemäß Entgeltordnung zu zahlende Entgelt ist zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe fällig und Zug um Zug zu zahlen.
3. Der Benutzer hat eine Kautions in Höhe von 200 € an die Stadt Blankenhain zu zahlen. Diese ist mit Schlüsselübergabe fällig und Zug um Zug zu zahlen.

Die Stadt Blankenhain ist berechtigt, die Auszahlung der Kautions nach Nutzungsende zu verweigern, soweit der Benutzer für Schäden nach §10 verantwortlich ist oder gegen seine Reinigungspflicht gemäß §11 verstößt.

Liegen keine aufrechenbaren Ansprüche der Stadt vor, so ist die Kautions binnen 14 Werktagen nach Nutzungsende an den Benutzer zurückzuzahlen.

4. Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schlosses aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart und berechnet.
5. Der Schlossverein kann für die Traditionsfeste Frühlingsfest, Schlossfest und Weihnachtsmarkt das Schloss unentgeltlich nutzen, da diese Veranstaltungen dem Gemeinwohl und dem allgemeinen Interesse entsprechen.

Weiterhin ist kostenfreier Zugang zu den Toiletten, zur Küche hinter dem Saal, zu den zugewiesenen Räumlichkeiten im Ober- und Dachgeschoss, zu gewähren.

Die Nutzung eines Lagerraumes im Außenbereich sowie das Lager im Kellergeschoss neben der Damentoilette sind ebenfalls kostenfrei zu Verfügung zu stellen.

Des Weiteren können die Schlossführungen durch den Schlossverein kostenfrei durchgeführt werden. Die erforderliche Schlüsselübergabe bzw. Terminvereinbarung erfolgt im Vorhinein mit der Stadt.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Stadt Blankenhain überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten des Schlosses sowie die Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Vertragsobjekt jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Stadt Blankenhain nicht. Die Benutzung des Schlosses oder einzelner Räume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Für vom Veranstalter, von Vereinen oder anderen Benutzern eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt Blankenhain keine Haftung.

Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers der eingebrachten Sachen in den ihm zugewiesenen Räumen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Der Benutzer stellt die Stadt Blankenhain von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstalter und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Benutzern der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Blankenhain und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Blankenhain und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit Schäden entstehen, die nicht auf ein vorsätzliches Handeln der Stadt Blankenhain, deren Bedienstete oder Beauftragte zurückzuführen sind.
4. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Stadt Blankenhain als Grundstückseigentümer für den Sichereren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Blankenhain an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des Schlosses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

## **§ 11 Reinigung**

1. Bei jeder Veranstaltung werden die Räumlichkeiten des Schlosses von den Beauftragten der Stadt Blankenhain in sauberen Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, dieses im selben Zustand zurück zu geben.
2. Bei jeder Nichterfüllung der Reinigungspflicht setzt die Stadt Blankenhain dem Benutzer eine Nachfrist von 3 Werktagen. Läuft auch diese Frist ab oder ist die Gewährung der Nachfrist wegen darauffolgender Nutzung nicht möglich, beauftragt die Stadt Blankenhain eine Person, die in angemessenen Stundenlohn die Räumlichkeiten des Schlosses auf Kosten des Benutzers reinigt.

## **§ 12 Werbung und Gewerbeausübung**

1. Die Anbringung und Auslegung von Werbung bedarf der Zustimmung der Stadt Blankenhain. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Benutzer hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der Anbringung bzw. Auslegung entstehen.
2. Der Benutzer darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Blankenhain dulden. Nach der Mietordnung können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst.

### **§ 13 Bewirtung**

Die Bewirtung in den Räumlichkeiten ist vom jeweiligen Benutzer im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Sie ist vorher bei der Stadt Blankenhain zu beantragen. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

### **§ 14 Rücktritt vom Vertrag / Widerruf der Erlaubnis**

1. Führt der Benutzer aus einem von der Stadt Blankenhain nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt Blankenhain entstandenen Kosten in Höhe von 25 % des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt Blankenhain für die abgesagte Nutzung die Räumlichkeiten anderweitig vermieten kann.
2. Die Stadt Blankenhain behält sich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Räumlichkeiten des Schlosses oder Teile davon notwendig erscheinen lassen oder Anzeichen vorhanden sind, dass der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen.
3. Die Stadt Blankenhain behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
4. Der Benutzer oder Dritte können im Falle des Rücktritts der Stadt Blankenhain nach den Absätzen 2 und 3 keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen, soweit die Gründe hierfür aus der Sphäre des Benutzers oder Dritter stammen.
5. Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten des Schlosses oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung oder der Mietordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzungserlaubnis, zeitweilig oder auf Dauer, möglich.

### **§ 15 Abweichungen**

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung der Stadt Blankenhain und müssen schriftlich festgelegt werden.

### **§16 Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Blankenhain. Gerichtsstand ist Erfurt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 03.12.2018  
Stadt Blankenhain

gez. Jens Kramer  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)